



Geschäftsordnung des Kinder – und Jugendparlaments

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.02.2015 die nachstehende Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendparlament beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendparlamentes

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Es berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, fördert die politische Bildung der Kinder und Jugendlichen und informiert diese über seine Tätigkeit.
- (2) Der Magistrat soll das Kinder- und Jugendparlament zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Regel in der Weise, dass das Kinder- und Jugendparlament eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat entscheiden in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendparlament schriftlich mit.
- (4) Soweit in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Angelegenheiten gem. der Absätze 2 und 3 behandelt werden, so ist in der Stadtverordnetenversammlung ein Vertreter des Vorstandes, in ihren Ausschüssen der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes, berechtigt, an der Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus bis zu 15 Mitgliedern zusammen. Soweit die Anzahl der Mitglieder geringer ist, richtet sich die Beschlussfähigkeit nach der tatsächlichen Zahl der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden von den Schülerinnen und Schülern der Georg-Büchner-Schule, Geschwister-Scholl-Schule und Heinrich-Böll-Schule in geheimer Wahl gewählt. Die Schülerinnen und Schüler jeder Schule wählen jeweils fünf Mitglieder. Die Wahlen finden in einem vom Magistrat gemeinsam mit den Schulen festzulegenden Zeitraum statt. Der Magistrat bildet gemeinsam mit den Schulen einen Wahlvorstand, der die Wahlen durchführt und das Wahlergebnis feststellt.
- (3) An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Altersgruppen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts für den Wahlkampf aufstellen lassen.
- (4) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der in Abs.1 genannten Schulen. Bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl sind die Wahlvorschläge beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge werden spätestens eine Woche vor Beginn der Wahl innerhalb der jeweiligen Schule öffentlich ausgehängt. Der Wahlvorstand erstellt Stimmzettel mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine Stimme, mit der eine der Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden kann
- (6) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidieren fünf oder weniger Bewerberinnen oder Bewerber an einer Schule, sind nur diejenigen gewählt, auf die mindestens zehn von Hundert aller abgegebenen Stimmen entfallen sind.
- (7) Das Wahlergebnis ist in jeder Schule öffentlich auszuhängen und bekanntzugeben.
- (8) Die Bewerberinnen und Bewerber werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und scheiden zum Ende der Wahlzeit aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, auf den die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist.
- (9) Während der Wahlzeit führen der Rücktritt oder das Verlassen der entsendenden Schule zum Ausscheiden des Mitglieds, außer das Mitglied wechselt auf die Claus-von-Stauffenberg-Schule.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlamentes an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes findet spätestens vier Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses statt. Die oder der Vorsitzende des Magistrates lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und eine Schriftführung. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Schriftführung werden vom Magistrat vorgeschlagen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten die oder den Vorsitzenden und bilden mit ihr oder ihm gemeinsam den Vorstand.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes vor, erarbeitet Vorschläge und Anträge, koordiniert die durch das Kinder- und Jugendparlament eingesetzten Arbeitsgruppen, setzt Vorhaben des Kinder- und Jugendparlamentes um und vertritt das Kinder- und Jugendparlament nach außen.
- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Er kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten einladen. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Einladung zur Information. Sie ist gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.
- (4) Bei Verhinderung wird die oder der Vorsitzende von einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten; die Reihenfolge ergibt sich aus der Stimmenzahl bei der Wahl.

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Das Kinder- und Jugendparlament kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann das Kinder- und Jugendparlament in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9

Teilnahmerecht des Magistrates sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat entsendet eines seiner Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10

Anträge für das Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können Anträge / Vorlagen in das Kinder- und Jugendparlament einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes gestellt werden. Der Vorstand sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

Ändern der Tagesordnung

Das Kinder- und Jugendparlament kann die Tagesordnung ändern. Es kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§12

Abstimmungen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.
- (2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

§ 13

Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilen jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Sitzungsleiter kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14

Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitglieder, der Magistrat sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten ein Exemplar der Niederschrift.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes vortragen und zur Abstimmung stellen.
- (4) Der Vorstand verfasst einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, der mit Zustimmung des Kinder- und Jugendparlamentes in den in § 2 Abs.2 genannten Schulen veröffentlicht bzw. an die jeweiligen Schülervertretungen verteilt wird.

§ 15

Zurverfügungstellung von Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten neben notwendigen Schreibmaterialien als Arbeitsunterlagen in der aktuellsten Fassung

- diese Geschäftsordnung,
- eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung,
- ein Verzeichnis der Mitglieder der städtischen Organe mit Angabe des vertretenen Stadtteiles, der vertretenen Partei bzw. Wählervereinigung und der Tätigkeit in den Ausschüssen,
- die Einladungen zu den Sitzungen des für die Jugendarbeit zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung zur Information.

Die Arbeit des Kinder- und Jugendparlamentes wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Rodgau betreut. Für die verwaltungstechnische Unterstützung des Kinder- und Jugendparlamentes ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung zuständig. Dem Kinder- und Jugendparlament wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährliches Budget von 2.000,- EUR zur Verfügung gestellt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Rodgau, den 26.02.2015
FD1 / Mk

Jürgen Kaiser
(Stadtverordnetenvorsteher)